



Merkblatt

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen sind ein wichtiges Thema

- Sobald der Firmensitz der Arbeitgeberin UZH nicht identisch ist mit dem Wohnsitz- und/oder dem Arbeitsstaat des Mitarbeitenden, muss die Unterstellung der Sozialversicherungen für den betreffenden Mitarbeitenden zwischen den verschiedenen Ländern geklärt werden.
- Die Schweiz hat mit den EU/EFTA-Ländern, aber auch mit vielen anderen Staaten, Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Eine Liste mit den Ländern, mit welchen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist unter folgendem Link einsehbar:
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>
Diese Abkommen regeln, nach welchem Staatsrecht die betreffenden Mitarbeitenden versichert sind.
- Trotzdem muss jeder einzelne Fall von der Abteilung Personal geprüft werden.

Betroffene Sozialversicherungen

- AHV/IV/ALV/EO sowie Mutterschaftsversicherung
 - Pensionskasse
 - Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall)
- **Bitte beachten:** Die Krankenversicherung bleibt in der Verantwortung des Mitarbeitenden. Eine ausreichende Deckung muss der Mitarbeitende vor dem Auslandsaufenthalt mit der entsprechenden Krankenkasse geklärt und allenfalls angepasst haben.

Die Sozialversicherungsunterstellung ist in folgenden Fällen zu prüfen

- Sobald sich der Wohnort und/oder der Arbeitsort des Mitarbeitenden für eine Dauer von einem Monat oder mehr ausserhalb der Schweiz befindet.

Vorgehen

- Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt (bei Neuanstellungen, bestehenden Anstellungen sowie Anstellungsverlängerungen) muss das Formular „Grenzüberschreitende Sozialversicherungen“ **so früh wie möglich, jedoch möglichst 3 Monate im Voraus** an die Abteilung Personal gesandt werden.
- Je nach Konstellation (Nationalität des Mitarbeitenden, Wohnsitzstaat, Aufenthaltsstaat, weitere Arbeitgeber im Ausland u.a.m.) können die Abklärungen viel Zeit in Anspruch nehmen.
- Nach erfolgter Abklärung informiert die Abteilung Personal den Mitarbeitenden über die Unterstellung bei den Sozialversicherungen und über allfällig zu treffende Massnahmen.



Zusätzlich zu beachten

- Wenn Ehepartner/innen oder Kinder mitreisen, müssen deren Sozialversicherungen ebenfalls geprüft werden. Mehr dazu finden Sie unter folgendem Link:
https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/ahv/arbeitnehmende_im_ausland/angeh_oerige.html
- Es kann unter gewissen Voraussetzungen vorkommen, dass der Mitarbeitende in einem Land ohne Sozialversicherungsabkommen für die UZH arbeitet und in beiden Ländern sozialversicherungspflichtig ist. In diesem Fall müssen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) in beiden Ländern abgeführt werden.
- Ein umfassender Versicherungsschutz der Unfall- und Krankenversicherung während des Auslandsaufenthaltes ist vom Mitarbeitenden zu regeln. Sie können bei ihrer Krankenkasse die Leistungen überprüfen. Für eine zusätzliche Deckung bei der AXA Winterthur haben Sie die Möglichkeit eine Unfallzusatzversicherung abzuschliessen. Details dazu finden Sie ab Seite 12 unter folgendem Link:
<https://www.pa.uzh.ch/dam/jcr:00000000-0a62-a6a9-ffff-ffff50df864/WegleitungzurUnfallversicherungfuerdasPersonalStand010116.pdf>
Bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland wird die Steuer-/Quellensteuerpflicht geprüft.

Konsequenzen bei falscher Sozialversicherungsunterstellung

- Ohne vorgängige Abklärung der Versicherungsunterstellung durch die Abteilung Personal kann es zu einer Falschunterstellung kommen.
- Ein regelmässiger Lohnabzug der Sozialversicherungsbeiträge alleine gewährleistet die korrekte Versicherungsunterstellung nicht. Im Schadenfall können auf die Arbeitgeberin UZH und damit auf das entsprechende Institut unter Umständen hohe Schadenssummen zukommen.